BvD Blitzlichter

Forderungsschreiben wegen des Einsatzes von Google Fonts

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht sowie Software-Systemingenieur
SDS Rechtsanwälte Sander Schöning PartG mbB

Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
  - Rechtsanwalt
  - Fachanwalt für IT-Recht
  - Software-Systemingenieur
- Wesentliche Schwerpunkte in der Beratungspraxis
  - Datenschutzrecht
  - Recht der IT-Sicherheit
  - Vertragsrecht im Kontext von IT

Aktueller Anlass

- Versendung von Serienbriefen durch…

  - Rechtsanwalt Kilian Lenard aus Berlin
    für Martin Ismail (IG Datenschutz)

    „Bitte zahlen Sie 170 EUR.“

  - Rechtsanwalt Nikolaos Kairis (= RAAG-Kanzlei) aus Meerbusch
    für Yu Wang (VIVA Datenschutz)

    „Bitte zahlen Sie 239,60 EUR.“

Ausgangspunkte

- EuGH, Urt. v. 19.10.2016 - C-582/14 („Breyer“)
  - Dynamische IP-Adressen aus Perspektive des Webseitenbetreiber

- EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-40/17 („Fashion ID“)
  - Offenlegungen, die faktisch durch die betroffene Person (bzw. den Browser) durchgeführt werden („embedded content“)

- EuGH, Urt. v. 16.07.2020 - C-311/18 („Schrems II“)
  - Zur zweiten Stufe der Zulässigkeitsprüfung bei Empfängern in den USA

Ausgangspunkte

- **LG München, Urt. v. 19.01.2022 - 3 O 17493/20**

  - 1. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsrechts stellt es dar, wenn der Inhaber einer Webseite bei Aufruf dieser Webseite durch einen Dritten dessen dynamische IP-Adresse automatisiert und ohne Zustimmung des Dritten an Google weiterleitet.

  - 2. Ein Rechtfertigungsgrund für die Weitergabe einer IP-Adresse liegt nicht vor, da das Angebot von Google Fonts auch genutzt werden kann, ohne dass beim Aufruf der Webseite eine Verbindung zu einem Google-Server hergestellt wird und eine Übertragung der IP-Adresse der Webseitennutzer an Google stattfindet.

Ein Blick auf die Forderungsschreiben

- Vorsicht vor Verallgemeinerungen! Die Schreiben ändern sich…

- Forderung konkret geltend gemacht bzw. Forderung ausformuliert:
  - Zahlung (+), Löschung wohl (-), Auskunft (-) bzw. (+)

- Sachverhalt konkretisiert, der die Forderung trägt:
  - Im Forderungsschreiben (-) // Bewertung der Anlage strittig

Ad-hoc Maßnahmen

- Beweismittel sichern
  - Kopie des „Server Access Logfile“ anfertigen und separat speichern, bezogen auf den Webserver, der die „angegriffene“ Website ausliefert
- Art der Einbindung von Google Fonts ändern
  - Vermeiden des Aufrufs von entfernten Ressourcen
  - Von Google herunterladen und „selbst“ hosten
  - Hinweis am Rande: LfDI BW – Handreichung vom 07.11.2022 zur Einbindung von Videos https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videos-einbinden/

Handlungsmöglichkeiten

- Aussitzen oder Forderung selber zurückweisen

  oder

- Durch Rechtsanwalt prüfen bzw. Forderung zurückweisen lassen

  oder

- Negative Feststellungsklage erheben

- *Jedenfalls: Ad-hoc Maßnahmen (siehe oben)*

Rechtliche Aspekte

- § 174 BGB und Art. 11 Abs. 2 S. 2 DS-GVO
- Art. 12 Abs. 5 DS-GVO, § 242 BGB
  - LG Erfurt, Beschl. v. 07.07.22 - 8 O 1280/21
    Vorlage an EuGH zum Thema „sachfremde Ziele“ bei Ausübung von Betroffenenrechten
  - Vgl. auch: Hinweise des HBDI zu "Google Fonts"-Abmahnungen v. 01.11.2022
  - Hier zusätzlich: Selbst herbeigeführter Schaden (Widersprüchliches Verhalten, Rechtsmissbrauch, Schikane (vgl. auch § 226 BGB))
  - Hier zusätzlich: Rechtsmissbrauch wg. massenhafter Geltendmachung
- Art. 82 Abs. 1 DS-GVO
  - Immaterieller Schaden? (Darlegung, Erheblichkeitsschwelle, *„Crawler“*)
- § 249 HGB

Schmankerl

- Ein Forderungsschreiben dieser Art ging an Hildegard von Bingen
- Martin Ismail spendet an Vereine, u.a. an den DVD e.V.
- Am 02.12.2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft getreten. Das sog. „Anti-Abmahngesetz“.
  - Wesentlicher Treiber des Anti-Abmahngesetzes bzw. der Änderungen im UWG war (siehe BT-Drucksache 19/12084, S. 20) auch die Sorge vor Datenschutzabmahnungen mit Internetbezug bzw. gegen Kleinstunternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen? Anmerkungen? … Diskussion!

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur

+49 (203) 39 20 89 00
info@sds.ruhr

Rechtsanwälte
SANDER SCHÖNING
PartG mbB

Wilhelmshöhe 6, 47058 Duisburg
https://www.sds.ruhr